

Überblick über die ab dem 01.01.2026 geltenden Leistungsansprüche der Pflegeversicherung

1. Leistungsansprüche nach § 28a SGB XI bei Pflegegrad 1

Leistungen nach § 28a SGB XI ab 01.01.2026 bei Pflegegrad 1	
Pflegebedürftige Menschen, die in den Pflegegrad 1 eingestuft werden, erhalten <ul style="list-style-type: none"> 1.Pflegeberatung gemäß den §§ 7a und 7b, 2.Beratung in der eigenen Häuslichkeit gemäß § 37 Absatz 3, 3.Versorgung mit Pflegehilfsmitteln gemäß § 40, 4.finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfelds gemäß § 40, 5.Leistungen zur ergänzenden Unterstützung bei der Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen sowie zur Versorgung mit digitalen Pflegeanwendungen gemäß den §§ 39a, 40a und 40b, 6.Versorgung Pflegebedürftiger bei Inanspruchnahme von Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson gemäß § 42b, 7. zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 43b, 8. zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung gemäß § 44a, 9. Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen gemäß § 45, 10. zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen gemäß § 45f, 11. Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen gemäß § 45g nach Maßgabe von § 28 Absatz 1b, 12. Leistungen in gemeinschaftlichen Wohnformen mit Verträgen zur pflegerischen Versorgung gemäß § 92c, soweit die Leistungen gemäß § 45h bei Pflegegrad 1 zur Anwendung kommen. <p>Und zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entweder den Entlastungsbetrag gemäß § 45b Abs. 1 S. 1 in Höhe von 131 € monatlich in der häuslichen Pflege, einsetzbar zur Kostenerstattung für Leistungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege, für Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36 sowie für Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a Abs. 1 und 2 • oder in der vollstationären Pflege gemäß § 43 Abs. 3 einen Zuschuss in Höhe von 131 € monatlich. 	

2. Leistungsansprüche Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI

Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI in € pro Monat		
	ab 01.01.2024	ab 01.01.2025
Pflegegrad 2	761	796
Pflegegrad 3	1.432	1.497
Pflegegrad 4	1.778	1.859
Pflegegrad 5	2.200	2.299

3. Leistungsansprüche Pflegegeld nach § 37 SGB XI

Pflegegeld nach § 37 SGB XI in € pro Monat		
	ab 01.01.2024	ab 01.01.2025
Pflegegrad 2	332	347
Pflegegrad 3	573	599
Pflegegrad 4	765	800
Pflegegrad 5	947	990

4. Leistungsansprüche zusätzliche Leistungen für pflegebedürftige Menschen in ambulant betreuten Wohngruppen bisher nach § 38a SGB XI/seit 01.01.2026 nach § 45f SGB XI

Zusätzliche Leistungen nach § 38a SGB XI bzw. nach § 45f SGB XI in € pro Monat		
	ab 01.01.2017	ab 01.01.2025
Pflegegrade 1 bis 5	214	224

Weiterhin gilt:

Leistungen der Tages- und Nachtpflege gemäß § 41 SGB XI können neben den Leistungen nach § 38a SGB XI nur in Anspruch genommen werden, wenn gegenüber der zuständigen Pflegekasse durch eine Prüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachgewiesen ist, dass die Pflege in der ambulant betreuten Wohngruppe ohne teilstationäre Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt ist.

5. Leistungsansprüche Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI/Leistungsansprüche Kurzzeitpflege § 42 SGB XI/Gemeinsamer Jahresbetrag nach § 42a SGB XI

Ab dem 01.07.2025 haben Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen der Verhinderungspflege nach Maßgabe des § 39 SGB XI sowie Leistungen der Kurzzeitpflege nach Maßgabe des § 42 SGB XI in Höhe eines Gesamtleistungsbetrages von insgesamt bis zu 3.539 Euro je Kalenderjahr nach § 42a SGB XI (Gemeinsamer Jahresbetrag).

Gemeinsamer Jahresbetrag für Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege nach § 42a SGB XI	ab 01.07.2025
Pflegegrad 2 bis 5	3.539 € pro Jahr

6. Leistungsansprüche Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen nach § 40 SGB XI

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel nach § 40 SGB XI		
	ab 01.01.2022	ab 01.01.2025
Pflegegrad 1 bis 5	Bis zu 40 € pro Monat	Bis zu 42 € pro Monat

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 40 SGB XI		
	ab 01.01.2015	ab 01.01.2025
Pflegegrad 1 bis 5	Bis zu 4.000 € pro Maßnahme und Versichertem	Bis zu 4.180 € pro Maßnahme und Versichertem

7. Leistungsansprüche Teilstationäre Pflege nach § 41 SGB XI

Teilstationäre Pflege nach § 41 SGB XI in € pro Monat		
	ab 01.01.2017	ab 01.01.2025
Pflegegrad 2	689	721
Pflegegrad 3	1.298	1.357
Pflegegrad 4	1.612	1.685
Pflegegrad 5	1.995	2.085

9. Leistungsansprüche pflegebedürftige Menschen in der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI, § 43b SGB XI und § 43c SGB XI

Leistung nach § 43 SGB XI in € pro Monat		
	ab 01.01.2017	ab 01.01.2025
Pflegegrad 1	125	131
Pflegegrad 2	770	805
Pflegegrad 3	1.262	1.319
Pflegegrad 4	1.775	1.855
Pflegegrad 5	2.005	2.096

Leistungsansprüche pflegebedürftige Menschen in der vollstationären Pflege nach § 43b SGB XI/Zusätzliche Betreuung und Aktivierung

Zusätzlich haben pflegebedürftige Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen nach Maßgabe der §§ 84 Abs. 8 und 85 Abs. 8 SGB XI einen Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht.

Leistungsansprüche pflegebedürftige Menschen in der vollstationären Pflege nach § 43c SGB XI seit dem 01.01.2024

§ 43c SGB XI Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten ab dem 01.01.2022 einen Leistungszuschlag, dessen Höhe ist abhängig von der Dauer des Pflegeheimaufenthalts/des Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI. Bei einer Dauer

- von bis zu 12 Monaten beträgt der Leistungszuschlag 15 % des zuzahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.
- von mehr als 12 Monaten beträgt der Leistungszuschlag 30 % des zuzahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.
- von mehr als 24 Monaten beträgt der Leistungszuschlag 50 % des zuzahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.
- von mehr als 36 Monaten beträgt der Leistungszuschlag 75 % des zuzahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.

10. Leistungsansprüche nach § 43a SGB XI für pflegebedürftige Menschen in vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe/ in Einrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 4 Nummer 1 SGB XI

Leistungsansprüche nach § 43a SGB XI ab dem 01.01.2025

Pauschale Abgeltung in Höhe von 278 € für pflegebedürftige Menschen der Pflegegrade 2 bis 5 pro Monat.

11. Leistungsansprüche nach dem Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI

Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI		
	ab 01.01.2017	ab 01.01.2025
Pflegegrad 1 bis 5	125 € pro Monat	131 € pro Monat

12. Leistungsansprüche nach § 45h auf Leistungen in gemeinschaftlichen Wohnformen mit Verträgen zur pflegerischen Versorgung gemäß § 92c SGB XI

Pauschaler Zuschuss nach § 45h Absatz 1 SGB XI	
	ab 01.01.2026
Pflegegrad 1 bis 5	450 € pro Monat

Neben dem pauschalen Zuschuss in Höhe von 450 € haben Pflegebedürftige in gemeinschaftlichen Wohnformen mit Verträgen zur pflegerischen Versorgung gemäß § 92c ggf. Ansprüche auf weitere Leistungen nach § 45h Absatz 2 und 3 SGB XI.

Übersicht über die Leistungsansprüche der Versicherten aus der Pflegeversicherung ab dem 01.07.2025 ohne Berücksichtigung des Wohngruppenzuschlags (§ 45f SGB XI) und Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI) und Digitale Pflegeanwendungen (§§ 39a, 40a und 40b) und Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI in der vollstationären Pflege

	Pflegesach-leistung nach § 36 SGB XI in € pro Monat	Pflegegeld nach § 37 SGB XI in € pro Monat	Teilstationäre Pflege nach § 41 SGB XI in € pro Monat	Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI in € pro Monat	Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege nach § 42a SGB XI in € pro Jahr	Vollstationäre Pflege § 43 SGB XI in € pro Monat
Pflegegrad 1	--	----	---	131		131
Pflegegrad 2	796	347	721	131	3.539	805
Pflegegrad 3	1.497	599	1.357	131	3.539	1.319
Pflegegrad 4	1.859	800	1.685	131	3.539	1.855
Pflegegrad 5	2.299	990	2.085	131	3.539	2.096

Änderungen bei den Beratungsbesuchen zum 01.01.2026

- Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, die nur Pflegegeld und keine Pflegesachleistungen beziehen, haben halbjährlich einmal eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit abzurufen; darüber hinaus können Pflegegeldbezieher mit Pflegegrad 4 und 5 vierteljährlich einen Beratungsbesuch durch einen ambulanten Pflegedienst etc. abrufen, dies ist jedoch seit dem 01.01.2026 nicht mehr verpflichtend. Weiterhin können Pflegesachleistungs-/Kombinationsleistungsbezieher der Pflegegrade 2 bis 5 sowie Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 halbjährlich einen Beratungsbesuch in Anspruch nehmen.

Seit dem 01.07.2025 gilt:

- Die bisher separat in § 39 SGB XI und § 42 SGB XI vorgesehenen Leistungsbeträge für Verhinderungspflege und für Kurzzeitpflege wurden zum 1. Juli 2025 werden in einem neuen Gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege nach § 42a SGB XI - neu zusammengeführt. Damit steht für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege künftig ein Gesamtleistungsbetrag zur Verfügung, den die Anspruchsberechtigten nach ihrer Wahl flexibel für beide Leistungsarten einsetzen können. Der Gemeinsame Jahresbetrag beträgt 3.539 Euro je Kalenderjahr. Vor dem 01.07.2025 bereits in Anspruch genommene Leistungen der Verhinderungspflege bzw. Kurzzeitpflege werden auf den Gemeinsamen Jahresbetrag angerechnet (§ 144 Abs. 6 SGB XI)
- Die Leistungsinhalte der Verhinderungspflege werden weiterhin in § 39 SGB XI geregelt und die Leistungsinhalte der Kurzzeitpflege weiterhin in § 42 SGB XI.
- Die Verhinderungspflege ist weiterhin stundenweise möglich. Ab dem 01.07.2025 entfällt hier die Vorpflegezeit von 6 Monaten.
- Es gilt die Weiterzahlung des hälftigen Pflegegeldes während der Kurzzeit- und Verhinderungspflege nach § 37 Abs. 2 S. 2 SGB XI und § 38 S. 4 SGB XI. Ab dem 01.07.2025 wird sowohl während der Kurzzeitpflege als auch während der Verhinderungspflege das hälftige Pflegegeld für acht Wochen in Höhe der Hälfte der vor Beginn der Kurzzeit- oder Verhinderungspflege geleisteten Höhe fortgewährt.
- Zum 01.01.2026 wurde klargestellt, dass die Übernahme der Ersatzpflegekosten/Verhinderungspflegekosten voraussetzt, dass ein Antrag auf Erstattung unter Nachweis der Kosten bis zum Ablauf des Kalenderjahres gestellt wird, das auf die jeweilige Durchführung der Ersatzpflege folgt. (§ 39 Absatz 1 SGB XI)
- Durch das Inkrafttreten des gemeinsamen Jahresbetrags nach § 42a zum 01.07.2025 wurde der bisherige § 42a SGB XI zu § 42b SGB XI. Mit dem früheren § 42a SGB XI und dem nun neu bezeichneten § 42b SGB XI wurde zum 01.07.2024 ein Anspruch auf Versorgung Pflegebedürftiger bei Aufenthalt der Pflegeperson in einer zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung eingeführt. Es wurde damit ein eigener Leistungstatbestand im Recht der Pflegeversicherung geschaffen, um den Zugang von Pflegepersonen zu Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen zu erleichtern und zu stärken. Damit besteht für den Pflegebedürftigen unter bestimmten Voraussetzungen eine Möglichkeit zur Mitaufnahme in die stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung der Pflegeperson (Pflegegrad 1 bis 5).

Ab dem 01.01.2026 gilt (weiterhin):

- Die Kombination von Geldleistung und Sachleistung (Kombinationsleistung) nach § 38 SGB XI ist weiterhin möglich.
- Voraussetzung für den Wohngruppenzuschlag nach § 38a SGB XI bzw. nach § 45f SGB XI ab dem 01.01.2026 ist u. a., dass mindestens drei Personen mit einem Pflegegrad 1 bis 5 sowie maximal 12 Bewohner*innen in der ambulant betreuten Wohngruppe leben.
- Die Tagespflege/teilstationäre Pflege nach § 41 SGB XI ist weiterhin eine eigenständige Leistung. Pflegebedürftige Menschen können Tages- und Nachtpflege zusätzlich zu ambulanten Pflegesachleistungen und/oder Pflegegeld in Anspruch nehmen, ohne dass eine Anrechnung auf diese Ansprüche erfolgt.
- Weiterhin gilt: Leistungen der Tages- und Nachtpflege gemäß § 41 SGB XI können neben dem Wohngruppenzuschlag nach § 38a SGB XI/§ 45f SGB XI (ab 01.01.2026) nur in Anspruch genommen werden, wenn gegenüber der zuständigen Pflegekasse durch eine Prüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachgewiesen ist, dass die Pflege in der ambulant betreuten Wohngruppe ohne teilstationäre Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt ist.
- Die Leistungen der Pflegekasse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes § 40 Abs. 4 SGB XI können - wenn mehrere pflegebedürftige Menschen in einer Wohnung zusammenleben - je Maßnahme einen Gesamtbetrag bis zu 16.720 € ab dem 01.01.2025 umfassen.
- Es gibt weiterhin einen Umwandlungsanspruch für bis zu 40 % des Pflegesachleistungsbetrags nach § 36 SGB XI in nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI. („Pflegebedürftige in häuslicher Pflege mit mindestens Pflegegrad 2 können eine Kostenerstattung zum Ersatz von Aufwendungen für Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag unter Anrechnung auf ihren Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen nach § 36 erhalten, soweit für den entsprechenden Leistungsbetrag nach § 36 in dem jeweiligen Kalendermonat keine ambulanten Pflegesachleistungen bezogen wurden. Der hierfür verwendete Betrag darf je Kalendermonat 40 % des nach § 36 für den jeweiligen Pflegegrad vorgesehenen Höchstleistungsbetrag für ambulante Pflegesachleistungen nicht überschreiten.“ (§ 45a Abs. 4 SGB X))
- Nach § 40a SGB XI haben Pflegebedürftige Anspruch auf digitale Pflegeanwendungen und nach § 39a SGB XI auf eine ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen. Der Leistungsanspruch für beide zusammen beträgt nach § 40b SGB XI 53 € pro Monat ab dem 01.01.2025. Im Augenblick kommen diese drei Paragraphen aber in der Praxis kaum zum Tragen, da noch verschiedene Umsetzungsvoraussetzungen fehlen. (Hier wird es Änderungen zum 01.07.2026 geben.)
- Das Pflegeunterstützungsgeld kann seit dem 01.01.2024 pro Kalenderjahr für bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person in Anspruch genommen werden.